



SV Brunsrode von 1947 e.V.

Beschlussvorlage

-Satzungsneufassung-

Mitgliederversammlung am 27.04.2025

STAND: 21. Januar 2025

SATZUNG DES VEREINS

SV Brunsrode von 1947 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches.....	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Mitgliedschaften des Vereins.....	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Beiträge, Entgelte, Zahlung	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.....	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9	Organe	6
§ 10	Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung	7
§ 12	Vorstand	7
§ 13	Vereinsrat	8
§ 14	Kassenprüfung.....	8
§ 15	Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	8
§ 16	Haftung des Vereins	9
§ 17	Datenschutz	9
§ 18	Auflösung des Vereins	10
§ 19	Schlussbestimmungen	10
	Anhang.....	10

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Brunsrode von 1947 e.V.“ (Kurzform: „SV Brunsrode“ oder „SVB“). Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38165 Lehre -OT Groß Brunsrode- (Landkreis Helmstedt) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 130261 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bietet keinen Raum für Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung jeder Art.
- (5) Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Das ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Zur einfachen Lesbarkeit kann das grammatikalische Geschlecht verwendet werden.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (7) Darüber hinaus fördert der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und Inklusion mit und durch Sport und wirkt im Rahmen seiner sportlichen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
- (8) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitenden sind sich der Bedeutung von ressourcenschonenden Verhalten bewusst und setzen sich für einen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigenden Vereinsbetrieb ein. Ein nachhaltiger Vereinsbetrieb wird angestrebt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52, Abs. 2, Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von erforderlichen Materialien, Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampfrichtern;
 - d) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und kann Mitglied in den Sportfachverbänden sein oder werden.
- (2) Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, in weiteren Organisationen Mitglied werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.
 - b) Fördernde Mitglieder: Das sind Mitglieder, die den Verein ideell, finanziell oder materiell unterstützen wollen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person oder Personengemeinschaft werden.
 - c) Ehrenmitglieder: Das sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeantrages erwerben, sofern sie die Rechtsgrundlagen des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug fälliger Zahlungen erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular.

§ 6 Beiträge, Entgelte, Zahlung

- (1) Mitgliedsbeiträge (jährliche Beitragszahlungen) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (2) Zusatzbeiträge (Entgelte Sportbetrieb) werden in Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (3) Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine erste Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von zwei Monaten und erforderlichenfalls eine zweite Mahnung mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen, die gleichzeitig auch die Androhung des Vereinsausschlusses beinhaltet. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die festgesetzten Mahnentgelte werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Rede- und Stimmrecht gemäß Satzung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und der Satzung nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Wettkampfsport auch für die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Sportorganisationen.
- (4) Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Entgelte fristgerecht zu entrichten. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, so ist der entsprechende in der Beitragsordnung festgesetzte Säumniszuschlag zu zahlen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein in Textform mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Arbeit des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Personengesellschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang bis zum 30.11. des Jahres erforderlich.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen Vereinsinteressen, Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen und Entgelten trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) bei wiederholter oder nachhaltiger Störung des Vereinslebens oder
 - d) bei sonstigem vereinschädigendem Verhalten.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch

einlegen. In diesem Falle nimmt sich die nächste Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - a) Einmal jährlich- regelmäßig im ersten Halbjahr - ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - b) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dieses tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
 - d) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB per Aushang im Schaukasten in Groß Brunsrode (Alte Hauptstraße 6) und in Klein Brunsrode (Kurze Kamp 33) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
 - e) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller Veranstaltung und Präsenzveranstaltung stattfindet.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstands,
 - d) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,
 - e) Festlegung von Beiträgen und die
 - f) Beschlussfassung über die Satzung, Fusion oder Auflösung.
- (4) Leitung der Mitgliederversammlung
 - a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
 - b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
- (5) Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
 - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Die Auflösung zwecks vereinsrechtlichen Zusammenschlusses (nach BGB) mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der

abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Fusion (Verschmelzung) nach dem Umwandlungsgesetz (UmWG) bedarf einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben schriftlich statt, sofern zwei Zehntel der erschienenen Stimmberechtigten dies wünschen.

(6) Stimmrecht

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Das Stimmrecht ist von natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres selbst wahrzunehmen. Für juristische Personen, Personengesellschaften oder natürliche Personen unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- c) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(7) Protokoll/Niederschrift

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wieder gibt.
- b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

(8) Nichtmitglieder

- a) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- b) Der Vorstand kann Gäste oder Medienvertreter einladen.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Dringlichkeitsanträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung während der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

(2) Initiativanträge

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Vorstandsmitgliedern, die aus ihren Reihen mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB benennen und jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

- (3) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können vollgeschäftsfähige Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die ausgeschiedene Person kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.
- (6) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen werden mit einer Frist von zehn Tagen durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein amtierendes Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (8) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 13 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich aus bis zu zehn Vereinsmitgliedern zusammen und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vereinsrat wählt sich einen Sprecher, der Ansprechpartner für den Vorstand ist und beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.
- (3) Der Vereinsrat berät den Vorstand in Fragen der strategischen Vereinsentwicklung, unterstützt bei der Fördermittelakquise und anderen in Absprache mit dem Vorstand übertragenen Aufgaben.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern oder Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins zwecks vereinsrechtlichen Zusammenschlusses mit einem anderen steuerbegünstigten Verein bedarf zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins in allen anderen Fällen bedarf einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die amtierenden Vorstände sind die alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht Abweichendes beschließt.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehre, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Anhang

Beitragsordnung vom 27.04.2025